presserat

Identifizierung

Metzger sieht sich im Streit um das Schlachtgewicht zu Unrecht bloßgestellt

Eine Wochenzeitung berichtet, „wie es einem Landwirt aus ... erging, der einen Charolais-Kreuzungsbullen an einen Metzger verkaufte, und welche Konsequenzen man aus dem Vorfall ziehen sollte.“ Züchter und Metzger liegen im Streit, weil nach der Schlachtabrechnung der Bulle am Haken ganze 358 kg gewogen haben soll. Der erfahrene Mäster hatte dagegen mit 400 kg gerechnet. Dem Beitrag ist ein Kommentar unter der Überschrift „Der Verdacht bleibt“ beigestellt. Darin wird der Verdacht eines anderen Mästers geäußert: Entweder werde nicht ordentlich gewogen oder vor der Waage werde unerlaubterweise „geschnippelt“. Der betroffene Metzger schreibt den Deutschen Presserat an. Er kritisiert, dass er durch den Bericht identifizierbar wird, da er der einzige Metzger im Umkreis ist, der noch selbst Großvieh und Schweine schlachtet. Die im Vorspann des Artikels verwendete Formulierung „erging“ suggeriere, dass der Verdacht auf Tatsachen beruhe. Zudem moniert er, dass er zu den Vorwürfen nicht gehört worden sei. Er hält schließlich den Autor für befangen, da dieser ein Schwager des in dem Artikel erwähnten Rinderzüchters sei. Aufgabe eines Fachblattes sei, auf problematische Entwicklungen hinzuweisen, gibt die Chefredaktion der Zeitschrift zu bedenken. Der Themenkomplex Preisermittlung, Schlachtabrechnungen, Preisfestsetzungen usw. sei für die Landwirtschaft von existenzieller Bedeutung. Die Redaktion dürfe diesen Bereich nicht vernachlässigen, sondern müsse allen Hinweisen nachgehen und die Landwirte über entsprechende Entwicklungen informieren. Der Autor des Artikels sei der für den Bereich der Rinderproduktion verantwortliche Redakteur. Alle Beiträge zu diesem Themenbereich seien von ihm zu erstellen oder zu redigieren. Den Vorwurf der „Vetternwirtschaft“ weise man deshalb zurück. Zur Sache habe man ausführlich recherchiert und die dabei gewonnenen Erkenntnisse veröffentlicht. Die gegensätzliche Ansicht des Beschwerdeführers sei in zwei Passagen deutlich wiedergegeben worden. Zu seinem Schutz habe man darauf verzichtet, seinen Namen zu nennen und den Geschäftssitz kundzutun. Aus dem Text sei also nicht zu erkennen, um welchen Geschäftspartner des Landwirts es sich handele. Ungeachtet dessen habe man dem Beschwerdeführer jedoch angeboten, dass er in Form eines Leserbriefes auf die Berichterstattung reagieren könne. Dies habe er jedoch nicht getan, was man als Hinweis dafür werte, dass allenfalls darüber spekuliert wurde, wer sich hinter der Person des Metzgers verberge. (2000)

Einen Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht des Beschwerdeführers durch eine mögliche Identifizierung seiner Person auf Grund der Angaben in dem Beitrag kann der Presserat nicht erkennen. Der Hinweis „... war ein Metzger in der Nähe, der noch

selbst Großvieh und Schweine schlachtet“ grenzt den Kreis der möglichen Betroffenen zwar ein, lässt letztendlich nach Meinung des Gremiums jedoch keine endgültige Identifizierung zu. Auch eine Befangenheit des Autors, die vom Beschwerdeführer kritisiert wird, vermag der Presserat nicht zu erkennen. In dem Beitrag wird auf sachliche Art und Weise über den Vorgang berichtet. An keiner Stelle ist zu erkennen, dass verwandtschaftliche Beziehungen möglicherweise Einfluss auf die Berichterstattung gehabt haben. Da Verstöße gegen die Ziffern 6 und 8 des Pressekodex also nicht gegeben sind, wird die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. (B 56/00)

Aktenzeichen:B 56/00
Veröffentlicht am: 01.01.2000
Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6); Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet